

Landespolizeipräsidium · LPP 322 · Mainzer Straße 134–136 · 66121 Saarbrücken

Landespolizeipräsidium

Direktion LPP 3 Personal / Recht

LPP 32 Justizariat

LPP 322 Rechtsangelegenheiten

Dienst-  
gebäude: Mainzer Straße 134–136  
66121 Saarbrücken

Bearbeiter:   
Tel.: 0681 962 -3221  
Fax: 0681 962 -3005  
E-Mail: LPP322@polizei.slpol.de  
DE-Mail: landespolizeipraesidium  
@slpol.de-mail.de

Az: 322-99.20-163/2020

Datum: 11. September 2020


Herrn 

## Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 26. Juni 2020

### Sicherung des Gebühreneinganges

Ihr Zeichen: #191237

## Vorläufiger Gebührenbescheid

Sehr geehrter 

aufgrund Ihres am 26. Juni 2020 per E-Mail über das Internetportal fragdenstaat.de übermittelten Antrages auf Zugang zu amtlichen Informationen bearbeitet hiesige Dienststelle des Landespolizeipräsidiums ein Verwaltungsverfahren nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz (SIFG<sup>1</sup>). Unter Bezugnahme auf die bisherige E-Mail-Korrespondenz, insbesondere zuletzt unsere E-Mail vom 25. August 2020, konnte Ihrerseits keine weitere Reaktion festgestellt werden, so dass Ihnen nunmehr die nachfolgende Entscheidung bekanntzugeben ist:

1. Zur Sicherung des Gebühreneingangs wird vorläufig eine Verwaltungsgebühr für eine nach dem SIFG zu treffende Amtshandlung

in Höhe von 60,00 Euro

<sup>1</sup> Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1624), zuletzt geändert am 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674).

auf Grundlage von §§ 5, 6, 16 SaarlGebG<sup>2</sup> in Verbindung mit § 9 SIFG erhoben.

Die Zahlung ist bis zum 30. September 2020 (Fälligkeitstag) an die

**Landeshauptkasse des Saarlandes**

mit der Bankverbindung

Kontonummer:	590 015 00
IBAN:	DE22 5900 0000 0059 0015 00
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank
BLZ:	590 000 00
BIC:	MARKDEF1590

zwingend mit dem

Verwendungszweck	1183000049202, 322-25.20-163/2020
------------------	-----------------------------------

zu leisten.

Die Festsetzung der endgültigen Höhe der Verwaltungsgebühr sowie eventuell zusätzlich zu erhebender besonderer Auslagen wird mit der Entscheidung über Ihren Antrag erfolgen.

Zu viel entrichtete Gebühren werden Ihnen selbstverständlich von Amts wegen erstattet.

2. Die Bearbeitung des Verwaltungsverfahrens wird ausgesetzt und erst nach verzeichnetem Zahlungseingang wiederaufgenommen.

### Begründung

Mit Ihrem oben genannten Antrag begehren Sie Zugang zu amtlichen Informationen nach dem SIFG. § 9 SIFG bestimmt:

*„Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland*

<sup>2</sup> Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert am 15. 2. 2006 (Amtsbl. S. 474).



*[nachfolgend SaarlGebG, Anm. d. Verf.] vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“*

Gemäß dem SaarlGebG und dem durch die saarländische Landesregierung aufgrund der Ermächtigung nach § 5 dieses Gesetzes als Rechtsverordnung erlassenen Allgemeinen Gebührenverzeichnis (AllgGebVz) gilt nach Nummer 455 Ziffer 1.3, dass für die

„Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen“

ein Gebührenrahmen von 60 – 500 Euro anzuwenden ist.

Ihrer im Antrag geäußerten Auffassung, dass es sich um eine einfache Aktenauskunft handeln würde, die nicht gebührenpflichtig sei, kann nicht gefolgt werden. Mit Ihrem Antrag begehren Sie keine Auskunft, die tatsächlich in Einzelfällen gebührenfrei erfolgen kann (siehe Nr. 455 Ziffer 1.1 AllgGebVz).

Die im Laufe der Bearbeitung Ihres Antrags durchgeführten Erhebungen über die in Betracht kommenden amtlichen Informationen führte – wie Ihnen bereits in o. g. E-Mail mitgeteilt wurde – zu der Erkenntnis, dass sich Ihre Anfrage neben einer Vielzahl von Einzelunterlagen auch auf amtliche Unterlagen bezieht, die der Verschlusssachenanordnung unterliegen und somit auszusondern wären. Der Gebührenrahmen ist daher der oben zitierten Nr. 455 Ziffer 1.3 AllgGebVz zu entnehmen. Ich bitte an dieser Stelle den in der E-Mail vom 25. August 2020 unterlaufenen Schreibfehler, der sich nur auf die Ziffer und nicht auf den angegebenen Gebührenrahmen erstreckte, zu entschuldigen. Die dort versehentlich angegebene Ziffer 2.3 existiert nicht und es müsste auch dort 1.3 heißen.

Die Höhe der im Einzelnen festzusetzenden Gebühr richtet sich bei Rahmengebühren nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner (§ 6 Abs. 3 S. 1 und 3, § 7 Abs. 1 SaarlGebG). Sie machten bislang keine konkreten Angaben dazu, worin der Nutzen der Amtshandlung für Sie bestehen würde. Zwar sind Sie hierzu selbstverständlich auch nicht verpflichtet, allerdings müssen Sie so auch hinnehmen, dass Ihr Nutzen nur pauschal in die Abwägung einbezogen werden kann.

Zudem umschreiben Sie den Gegenstand Ihres Antrags nur sehr pauschal und erheben





gleichzeitig Anspruch auf Vollständigkeit („Sämtliche“) der Unterlagen. Auch die mit Ihrer E-Mail vom 30. Juni 2020 erfolgte zeitliche Eingrenzung auf den Zeitraum ab dem Jahr 2016 führt hier nur teilweise zu einer Erleichterung der Amtshandlung, da die sachliche Weite des Antrags weiterhin alle Aufgabenbereiche der Behörde und potentiell nahezu sämtliche Arbeitsprozesse betreffen kann. Dies macht es bei der Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich, den vollständigen Aktenbestand des Landespolizeipräsidiums, zumindest soweit Einzelakten nicht im Vorhinein bereits offensichtlich auszuschließen sind, in Augenschein zu nehmen und inhaltlich hinsichtlich einer Relevanz zu prüfen. Ob neben der oben erwähnten Betroffenheit von Verschlussachen auch weitere Informationen zum Schutz öffentlicher Belange ausgesondert werden müssten, kann derzeit noch nicht abschließend festgestellt werden. Jedenfalls wird die Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen teils als schriftliche Auskunft und teils als Herausgabe von Dokumenten erfolgen können.

Trotz des erheblichen Verwaltungsaufwandes möchten wir dem durch Ihren Antrag ausgedrückten Informations- und Transparenzinteresse, das augenscheinlich auf Ihrem Interesse an einer Förderung verfassungsrechtlicher Grundwerte fußt, Rechnung tragen und gehen daher von einer vorläufigen Einschätzung der Verwaltungsgebühr am unteren Rand des Gebührenrahmens aus, die bei 60 Euro zuzüglich besonderer Auslagen liegen wird.

Wie Sie zu Recht in Ihrer E-Mail vom 30. Juni 2020 vorgebracht hatten, soll weder die Gebührenerhebung selbst noch die Erhebung eines Vorschusses die Bürgerinnen und Bürger davon abschrecken, ihre Informationsrechte wahrzunehmen und so zur demokratischen Kontrolle und Transparenz der öffentlichen Hand beizutragen.

In Fällen, in denen über die antragstellende Person weder eine Wohnanschrift noch identifizierende Informationen aus anderen Umständen (z.B. geeignete Bezugnahme auf ein anderes Verfahren) bekannt sind, und die Anfragen über zusätzliche, zur Identitätsverschleierung geeignete Portale erfolgen, sehen wir tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefährdung des Haushaltsinteresses des Landes. Das gilt insbesondere dann, wenn es um nicht nur unerhebliche Verwaltungsaufwände geht. Der Gesichtspunkt einer geklärten Identität kann dagegen bei einfachen und daher kostenfreien Auskünften ohne Berücksichtigung bleiben, da hier das Haushaltsinteresse tatsächlich nicht gefährdet werden kann. Es würde jedoch die Interessen der Allgemeinheit an einem sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsvollzug beeinträchtigen, wenn möglicherweise pseudonyme oder anonyme Antragsteller sich



durch die mutmaßlich bewusste Verwendung von Portalen mit entsprechenden E-Mail-Weiterleitungen berechtigten Kostenforderungen entziehen würden und diese Antragsteller trotzdem durch die portalseitige quasi automatische Veröffentlichung der Informationen im Internet in den „Genuss“ der Amtshandlung kommen könnten und eine Beitreibung der Kosten ins Leere laufen würde.

Dagegen sehen wir diese Gefährdung des Haushaltsinteresses nicht ohne Weiteres, wenn die Identität des Antragstellers geklärt ist bzw. keine Anhaltspunkte für eine Identitätsverschleierung vorliegen. In diesen Fällen wird regelmäßig kein Grund zu der Annahme ersichtlich sein, dass auch ein Gebührenbescheid zum Abschluss des Verfahrens ins Leere laufen würde. Daher wurde Ihnen im bisherigen Verfahren mehrfach angeboten, Ihre Identität glaubhaft zu machen, wovon Sie jedoch keinen Gebrauch machten.

§ 16 Absatz 1 SaarlGebG ermächtigt die Verwaltungsbehörde die Vornahme einer Amtshandlung von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Hiermit gibt der Gesetzgeber der Verwaltung ein Instrument an die Hand, den Gebühreneingang zu sichern, um im Falle eines gefährdeten Haushaltsinteresses eine erhebliche Vorleistung zu verhindern.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Amtshandlungen vorliegend nicht abgestuft erfolgen kann, sondern jede auch nur teilweise Auskunft bzw. Herausgabe von Informationen den geschilderten Verwaltungsaufwand zur Identifikation der relevanten Informationen erforderlich macht, ist die Erhebung nur eines Teiles der Gebühr oder einer Sicherheitsleistung unzweckmäßig. Da die Vorauszahlung sich am untersten Rand des maßgeblichen Gebührenrahmens bewegt und auch in Ihrer absoluten Höhe keine Härte darstellt, ist die Erhebung einer Vorauszahlung als vorläufige Gebührenforderung auch verhältnismäßig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch (§§ 68 ff. VwGO<sup>3</sup>) erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landespolizeipräsidium mit Sitz in Saarbrücken einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Ministerium für Inneres,

---

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).



Bauen und Sport mit Sitz in Saarbrücken gewahrt, das den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Polizeidirektor

